

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 17. April

1979

### Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen (S. 119)

### II. Bekanntmachungen

Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 122) — Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (S. 127) — Verleihung des Stipendiums Harmsianum (S. 130) — 50. Studienkurs in Pullach, 26. September bis 26. Oktober 1979 (S. 130) — Arbeitstagung „Theologie der Religionen“ (S. 130) — Plattdüütsch Sünndag 1979 (S. 130) — Abrechnung von Heizkosten für fernwärmebeheizte Dienstwohnungen (S. 131) — Fürbitte für die 1. Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. bis 18. Mai 1979 in Berlin (S. 131) — Stellvertreter des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck (S. 131) — Urlaub der Bischöfe (S. 131) — Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1979 (S. 131) — Jahrestagung der Gemeindeglieder/innen (S. 132) — Schrifttum (S. 132) — Arbeitshilfe — Mission Zaire (S. 132) — Berichtigung (Versicherungen) (S. 133) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 133) — Stellenausschreibungen (S. 135)

### III. Personalien (S. 136)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### Kirchengesetze zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Das von der Generalsynode und Bischofskonferenz beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. 6. 1956 vom 25. Oktober 1978 ist im Amtsblatt der VELKD Band V S. 118 veröffentlicht worden und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Daran anschließend wird der neue Text des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1978 bekannt gegeben. Dieses Kirchengesetz gilt nach Maßgabe von § 49 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 im Bereich der Nordelbischen Kirche.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az. 1410 — VI

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 Vom 25. Oktober 1978

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (ABl. Bd. I, S. 55 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem zu Ende geführt, auch wenn die Amtszeiten von Mitgliedern und Stellvertretern inzwischen abgelaufen sind.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Ein Ausfall liegt insbesondere vor bei Fortfall einer Voraussetzung der Bestellung nach § 9 Abs. 1—3, bei Eintritt eines Ausschlusses nach § 10 sowie bei Verhinderung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr, vornehmlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen.“

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1978 in Kraft.

\*

Unter Bezugnahme auf Beschlüsse der 5. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 25. Oktober 1978 vollzogen.

Bad Bevensen, den 25. Oktober 1978

**Der Leitende Bischof**

Dr. Heintze

\*

**Kirchengesetz  
über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen**

Vom 16. Juni 1956

(ABl. VELKD S. 55)

in der Fassung des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1978

(ABl. VELKD S. 118)

## § 1

(1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß ein ordiniertes Geistlicher oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrags öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, und wenn vorausgegangene seelsorgerliche Bemühungen nicht zu einer Behebung der Anstöße geführt haben.

(2) Von einem Lehrverfahren kann bei Nichtordinierten abgesehen werden, wenn die Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf andere Weise beendet werden kann.

(3) Ein Lehrverfahren findet nicht statt oder ist einzustellen, wenn der Betroffene auf seinen Antrag hin aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird oder kraft Gesetzes ausscheidet.

**I. Abschnitt**

**Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

**1. Das Lehrgespräch**

## § 2

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Leitung unmittelbar unterstellten Kirche oder Gemeinde vor, beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.

(2) Der Beschluß der Kirchenleitung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

## § 3

Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhaltes und im Falle festgestellter Lehrabweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

## § 4

(1) Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt die Bischofskonferenz drei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Einer von ihnen muß im akademischen Lehramt stehen. Die Bischofskonferenz bestimmt einen der drei zum Obmann.

(2) Der Obmann setzt Ort und Zeit des Lehrgesprächs fest und trifft die für seine Durchführung erforderlichen Anordnungen. Das Lehrgespräch soll tunlichst innerhalb einer Frist von drei Monaten stattfinden.

(3) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Sein Verlauf wird in einer von allen Beteiligten zu unterschreibenden Niederschrift festgehalten. Eine Abschrift erhält der Betroffene.

(4) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstattet der Obmann der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz einen schriftlichen Bericht, der sich abschließend darüber auszusprechen hat, ob die Lehrbeanstandungen als bereinigt angesehen werden können oder nicht. Der Bericht ist von sämtlichen Beauftragten zu unterzeichnen; gesonderte Stellungnahme einzelner Beauftragter ist zulässig.

## § 5

(1) Auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, ob von weiteren Maßnahmen abzusehen, oder ob das Feststellungsverfahren gegen den Betroffenen durchzuführen ist.

(2) Im Einverständnis mit der Bischofskonferenz kann die Kirchenleitung den Betroffenen unter Weiterzahlung seiner Bezüge befristet zur Aufnahme besonderer theologischer Studien beurlauben und hierfür bestimmte Auflagen machen. Weigert sich der Betroffene dem nachzukommen, so ist die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(3) Hat der Betroffene die Teilnahme an dem Lehrgespräch abgelehnt, ist gleichfalls die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(4) Die Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 sind zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) In dem Beschluß auf Durchführung des Feststellungsverfahrens kann eine Beurlaubung des Betroffenen bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens angeordnet werden.

**2. Das Feststellungsverfahren**

## § 6

Es wird ein Senat für Lehrfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildet, dem die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt.

## § 7

(1) Der Senat für Lehrfragen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche als Vorsitzenden,
- b) dem Präsidenten der Generalsynode der Vereinigten Kirche,
- c) einem Mitglied der Bischofskonferenz (Art. 9 Abs. 1 der Verfassung),
- d) einem Theologen im akademischen Lehramt,
- e) einem Gemeindeglied weltlichen Standes.

(2) Es werden gewählt das Mitglied unter Abs. 1 Ziff. c) von der Bischofskonferenz, die Mitglieder unter Abs. 1 Ziff. d) und e) von der Generalsynode, der sie nicht anzugehören brauchen. Für sie ist je ein Vertreter zu wählen. Der Leitende

Bischof wird durch seinen Stellvertreter, der Präsident der Generalsynode durch den von der Generalsynode hierfür bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Amtszeit des Senats für Lehrfragen entspricht der Wahlperiode der Generalsynode. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

#### § 8

(1) Hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz die Durchführung des Feststellungsverfahrens beschlossen, so leitet sie die Beschlüsse der Kirchenleitung (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1—4) mit der Niederschrift und dem Bericht über das Lehrgespräch (§ 4 Abs. 3 und 4) dem Senat für Lehrfragen zu.

(2) Auf Grund dieser Unterlagen bestellt der Senat für Lehrfragen ein Spruchkollegium, dessen Zusammensetzung der Eigenart und besonderen Lagerung des Falls entsprechen und damit eine sachkundige Entscheidung gewährleisten soll.

#### § 9

(1) Das Spruchkollegium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche als Vorsitzenden,
- b) einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, das von der Generalsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt wird,
- c) vier vom Senat für Lehrfragen berufenen Mitgliedern — darunter müssen ein Theologe im akademischen Lehramt und ein Gemeindeglied weltlichen Standes sein —,
- d) einem weiteren Mitglied evangelisch-lutherischen Bekenntnisses — für dessen Bestellung durch den Senat für Lehrfragen der Betroffene selbst drei Vorschläge zu machen hat —.

(2) Der Leitende Bischof wird im Behinderungsfall durch den Stellvertreter des Leitenden Bischofs vertreten. Für das Mitglied nach Abs. 1 Ziff. b) wählt die Generalsynode einen zum Richteramt befähigten Stellvertreter.

(3) Der Leitende Bischof kann bei der Bildung des Spruchkollegiums den ihm zustehenden Sitz und Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Bischofskonferenz übertragen. Er bestimmt zugleich dessen Stellvertreter.

(4) Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem zu Ende geführt, auch wenn die Amtszeiten von Mitgliedern und Stellvertretern inzwischen abgelaufen sind.

#### § 10

Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in der Sache am Lehrgespräch teilgenommen hat.

#### § 11

Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen teilt in einem zustellenden Beschluß dem Betroffenen die Namen der nach § 9 Abs. 1 Ziff. c) ernannten Mitglieder mit und fordert ihn auf, binnen eines Monats Vorschläge zu § 9 Abs. 1 Ziff. d) zu unterbreiten.

#### § 12

(1) Der Betroffene kann die nach § 9 Abs. 1 Ziff. c) Berufenen binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Eine von der des Betroffenen abweichende Lehrauffassung kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Senat für Lehrfragen endgültig.

#### § 13

(1) Liegen bei allen vom Betroffenen Vorgeschlagenen (§ 9 Abs. 1 Ziff. d) schwerwiegende Bedenken gegen ihre Mitgliedschaft im Spruchkollegium vor, so kann der Senat für Lehrfragen durch begründeten Beschluß ihre Bestellung ablehnen und den Betroffenen auffordern, binnen eines Monats drei neue Vorschläge zu unterbreiten. Müssen auch diese abgelehnt werden, macht der Senat für Lehrfragen seinerseits dem Betroffenen drei Vorschläge; aus ihnen hat der Betroffene binnen 14 Tagen einen für die Bestellung durch den Senat zu benennen.

(2) Wenn der Betroffene trotz gesetzter Frist keine Vorschläge macht, beruft der Senat für Lehrfragen von sich aus das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Ziff. d).

#### § 14

(1) Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen teilt dem Betroffenen die endgültige Zusammensetzung des Spruchkollegiums mit.

(2) Nachträglich in der Besetzung des Spruchkollegiums eintretende Ausfälle werden durch den Senat für Lehrfragen unter entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 ersetzt. Ein Ausfall liegt insbesondere vor bei Fortfall einer Voraussetzung der Bestellung nach § 9 Abs. 1—3, bei Eintritt eines Ausschlusses nach § 10 sowie bei Verhinderung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr, vornehmlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen.

#### § 15

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann eins oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlung beauftragen und bestellt nach deren Abschluß ein Mitglied des Spruchkollegiums zum Berichterstatter für die von ihm anzuberaumende mündliche Verhandlung.

#### § 16

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der sich auf Grund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt. Akteneinsicht steht ihm zu, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

(2) Der Betroffene kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören.

#### § 17

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; verweigert er die Teilnahme, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

(2) In der mündlichen Verhandlung sind die geltend gemachten Lehrbeanstandungen im Rahmen der gesamten Lehrdarbietung des Betroffenen und gegebenenfalls seines gottes-

dienstlichen Handelns in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen.

(3) Zutritt zur Verhandlung haben neben Mitgliedern deutscher evangelischer Fakultäten Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Dienst einer evangelischen Kirche stehen. In besonders gelagerten Fällen kann diese beschränkte Öffentlichkeit durch Beschluß des Spruchkollegiums weiter eingeschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist ganz auszuschließen, wenn der Betroffene es beantragt.

#### § 18

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt das Spruchkollegium fest, entweder

a) daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daran beharrlich festhält und daß er mithin nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben,

oder

b) daß dieser Tatbestand nicht gegeben ist und daß mithin der Betroffene fähig bleibt, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.

(2) Eine Feststellung nach Abs. 1 kann das Spruchkollegium nur mit mindestens fünf Stimmen treffen.

(3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nach Abs. 1 Ziff. a) oder b) nicht getroffen werden konnte.

#### § 19

Die nach § 18 vom Spruchkollegium zu treffende Feststellung erfolgt schriftlich in einem zu begründenden Spruch, der dem Senat für Lehrfragen zu übermitteln ist.

#### § 20

Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen stellt den Spruch des Spruchkollegiums dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu, im Falle des § 18 Abs. 3 unter gleichzeitiger Einstellung des Feststellungsverfahrens.

#### § 21

(1) Die Feststellung nach § 18 Abs. 1 Ziff. a) hat zur Folge, daß der Betroffene alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verliert. Die hierzu erforderlichen Anordnungen trifft die Kirchenleitung.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen ein widerruflicher Unterhaltszuschuß in Höhe des verdienten Ruhegehalts gezahlt werden. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

## Bekanntmachungen

### Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Kiel, den 26. März 1979

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 ist im Amtsblatt der VELKD Band V 1978 S. 123 veröffentlicht worden.

### 3. Gemeinsame Vorschriften für das Lehrgespräch und das Feststellungsverfahren

#### § 22

(1) Der Obmann des Lehrgesprächs und die Vorsitzenden des Senats für Lehrfragen und des Spruchkollegiums bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Lutherischen Kirchenamts als Geschäftsstelle.

(2) Gebühren werden für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Feststellungsverfahrens nicht erhoben. Die entstehenden Auslagen trägt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Sie können ganz oder teilweise auf Beschluß des Senats dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat. Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung eines Beistandes besteht nur im Falle einer Feststellung nach § 18 Abs. 1 Ziff. b).

#### § 23

Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Ausführungsverordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz erläßt.

## II. Abschnitt

### Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen

#### § 24

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 8, 20, 21 und 22 Abs. 1 an Stelle von Kirchenleitung und Bischofskonferenz sowie des Lutherischen Kirchenamtes gliedkirchliche Organe treten.

(2) Bei der Bestellung des Spruchkollegiums (§§ 9 ff.) ist vom Senat für Lehrfragen hinsichtlich der Mitglieder unter § 9 Abs. 1 Ziffer c) besondere Rücksicht auf die Belange der Gliedkirche zu nehmen, aus deren Bereich der Betroffene stammt. Die Gliedkirchen können dem Senat für Lehrfragen hierfür geeignete Personen vorschlagen.

(3) Soweit Kosten vor den Organen der Gliedkirche erwachsen, werden sie von der Gliedkirche getragen.

#### § 25

(1) Die Gliedkirchen treffen die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Regelung.

(2) Dabei können die Gliedkirchen in Ergänzung der §§ 1 und 18 des Gesetzes den Kreis der in ihrem Bereich von dem Gesetz zu erfassenden Personen abweichend regeln und für Sonderfälle die vom Spruchkollegium zu treffenden Feststellungen anderweitig formulieren.

(3) Die von einer Gliedkirche getroffene Regelung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Die Bekanntmachung des Lutherischen Kirchenamtes und der neue Text der Verfassung werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 1410 — VI

**Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

**Vom 1. November 1978**

Aufgrund des Artikels IV des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6 S. 121 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unter Berücksichtigung der Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Oktober 1975 (ABl. Bd. IV Stück 12 S. 511) und vom 26. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6 S. 121 ff.) in der ab 1. April 1979 geltenden Fassung in neuer Zählung bekannt gemacht.

Hannover, den 1. November 1978

**Das Lutherische Kirchenamt**

In Vertretung

L i n d o w

\*

**Verfassung**

**der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
in der Fassung vom 1. November 1978**

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(5) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.

(2) Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit in ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen

mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### Abschnitt III Von der Vereinigten Kirche

#### Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

#### Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

#### Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlußfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Art. 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Art. 1 Abs. 4) bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

#### Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen sowie vier weiteren ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtsdauer der Generalsynode einen Stellvertreter; dieser muß ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes sein.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für den Stellvertreter.

#### Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

#### Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

#### Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof zum Leitenden Bischof. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs wird ein Bischofswahlausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs neu zu bilden. Er wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, leitet der Bischofswahlausschuß der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nicht-öffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuß nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

#### Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

(2) Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt.

(3) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof als Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig. Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof auch sein Stellvertreter zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

#### Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 24. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Die Amtsdauer der Generalsynode beginnt jeweils am 1. April und endet nach 6 Jahren am 31. März.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

#### Artikel 16

(1) Die Generalsynode besteht aus 60 Mitgliedern, von denen 50 Mitglieder, davon 16 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannover	17 Mitglieder
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	15 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	12 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Braunschweig	4 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die zu wählenden 16 geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind. Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) 10 Mitglieder werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(4) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertretern, getrennt für die nach Absatz 1 zu wählenden Gruppen; die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(5) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

(6) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren 10 Mitglieder zu berufen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Ta-

gung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(7) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

#### Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht aus der Gruppe der geistlichen Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.

(2) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten der Generalsynode und sieben von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählenden Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei geistliche Mitglieder oder Stellvertreter für geistliche Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Präsident der Generalsynode wird durch den ersten oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese fünf Stellvertreter, von denen nicht mehr als zwei geistliche Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die Stellvertreter treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein Stellvertreter angehört.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt der an nächster Stelle stehende Stellvertreter an seine Stelle.

#### Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Lutherischen Kirchenamt übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristischer Referent des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 21

(1) Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

(2) Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Referenten. Der Leiter und die Referenten werden von der Kirchenleitung berufen, der Leiter im Benehmen mit der Bischofskonferenz. Die übrigen Beamten, die Angestellten und die Hilfskräfte werden vom Leiter des Lutherischen Kirchenamtes berufen, die Beamten im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(3) Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

#### Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.



## Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

## Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlüßfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absatz 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

## Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlüßfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

## Abschnitt IV

## Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen

## Artikel 27 \*)

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

(Die gesamte Neubekanntmachung gilt ab 1. April 1979.)

—————

**Kirchengesetz  
über die Errichtung eines Verfassungs- und  
Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands  
in der Fassung vom 1. November 1978**

Das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 ist im Amtsblatt der VELKD Band V 1978 S. 141 veröffentlicht worden.

Die Bekanntmachung des Lutherischen Kirchenamtes und der neue Text des Kirchengesetzes werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 1410 — V I

\*

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Kirchengesetzes über die Errichtung eines  
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
Vom 1. November 1978**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vom 24. Oktober 1973 (ABL. Bd. IV

Seite 263) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263), vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 4) und vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6) in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung in neuer Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 1. November 1978

**Das Lutherische Kirchenamt**

In Vertretung

Fritzsche

\*

**Kirchengesetz  
über die Errichtung eines Verfassungs- und  
Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands**

**in der Fassung vom 1. November 1978**

In Ausführung von Artikel 14 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz das nachfolgende Kirchengesetz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Es wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands errichtet.

**§ 2**

- (1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet
1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang
    - a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,
    - b) einer Gliedkirche nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.
  2. über Verwaltungsstreitigkeiten
    - a) zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen sowie den der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und Werken andererseits,
    - b) der Gliedkirchen sowie der der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und Werke,
    - c) aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche, ausgenommen vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis.
  3. Als Rechtsmittelinstanz über Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeit nach Maßgabe
    - a) der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit,
    - b) von Verträgen zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht der Vereinigten Kirche angehört,

oder gliedkirchlichen Vereinigungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland andererseits sowie der Gesetzgebung dieser Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Vereinigungen,

4. über alle Angelegenheiten, die dem Gericht durch Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen werden.

(2) Ein Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 ist, soweit die Gesetzgebung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn der Antragsteller

- a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verfassungsmäßigen Organen oder Teilen von Organen, die durch die Verfassung, andere Normen mit Verfassungsrang oder in der Geschäftsordnung der Generalsynode oder der synodalen Organe der Gliedkirchen mit eigenen Rechten ausgestattet sind, geltend macht, daß er durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet wird,
- b) eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder deren Gliedkirche

für nichtig hält oder

für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht angewendet hat.

(3) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

**§ 3**

Beteiligte vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

- a) die Vereinigte Kirche und ihre verfassungsmäßigen Organe,
- b) die Gliedkirchen und ihre verfassungsmäßigen Organe,
- c) die der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,
- d) die Werke der Vereinigten Kirche,
- e) die nach der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche sonst Beteiligten.

**§ 4**

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem rechtskundigen Präsidenten, dem rechtskundigen Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer rechtskundiger und geistlicher Mitglieder. Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglieder eines Organes, Kirchenbeamte oder Angestellte der Vereinigten Kirche sein. Mitglieder eines Organes, Kirchenbeamte und Angestellte einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche oder einer der in § 2 Absatz 1 Nr. 3 b genannten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlichen Vereinigungen sind im Einzelfall von der Mitwirkung in Verfahren ausgeschlossen, wenn ihre Gliedkirche oder gliedkirchliche Vereinigungen als Partei an dem Verfahren beteiligt ist.

(2) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz für eine Amtsdauer von sechs Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtsdauer. Bei der Berufung der Mitglieder ist die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Der Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche wird vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von den übrigen rechtskundigen Mitgliedern in der Reihenfolge nach dem Lebensalter vertreten. Der Präsident, der Vizepräsident und das älteste geistliche Mitglied bilden das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche; bei Verhinderung treten für den Präsidenten und den Vizepräsidenten rechtskundige Mitglieder, für das geistliche Mitglied ein anderes geistliches Mitglied in der Reihenfolge nach dem Lebensalter ein.

(4) Die Mitgliedschaft im Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche endet, wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn das Präsidium auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluß feststellt, daß ein Mitglied sein Amt wegen schweren Verstoßes gegen seine Pflichten verloren hat oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr ausüben kann.

#### § 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche gliedert sich in Senate.

(2) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern

- a) in Verfassungstreitigkeiten,
- b) in Rechtsmittelverfahren, wenn das kirchliche Gericht erster Instanz in der Besetzung mit fünf Mitgliedern zu entscheiden hatte, es sein denn, daß in Verwaltungstreitigkeiten die Entscheidung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung ergeht,
- c) auf Vorlagen von Gerichten und Schlichtungsstellen der Gliedkirchen, soweit das Recht der Gliedkirchen Vorlagen an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zuläßt.

(4) Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsdauer von sechs Jahren (§ 4 Abs. 2 Satz 1) die Zahl und Zusammensetzung der Senate. Es regelt für jeweils zwei Jahre die Geschäftsverteilung und die Vertretung von Mitgliedern der Senate.

#### § 6

(1) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Leitende Bischof verpflichtet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der Präsident die Mitglieder auf ihren Dienst mit folgendem Gelöbnis:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassungen, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidungen ohne Ansehen der Person fällen werde.

Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen.

(3) Eine Vergütung wird im allgemeinen nicht gewährt. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine solche zubilligen. Sie setzt auch die Höhe der Tagegelder und Reisekosten sowie die Entschädigung für entstandenen Dienstaufwand fest.

#### § 3

(1) Das schriftliche Verfahren bildet die Regel. Doch kann jederzeit mündliche Verhandlung angeordnet werden; dies soll bei allen Verfahren, in denen das Gericht nicht Rechtsmittelinstanz ist, auf Antrag geschehen.

(2) Soweit das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelinstanz tätig wird, liegt es ihm ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären.

(3) Soweit die Vereinigte Kirche nicht am Verfahren beteiligt ist, ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu hören.

(4) Das Verfahren bei der Verhandlung und der Entscheidung über Rechtsmittel nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 richtet sich nach dem Recht der dort genannten Kirchen bzw. gliedkirchlichen Vereinigungen, soweit das Recht der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmt.

(5) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche Äußerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.

(6) Für das Verfahren im einzelnen erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Gerichtes eine Rechtsverordnung.

#### § 8

(1) In den Verträgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 b können von diesem Kirchengesetz abweichende Bestimmungen über die Beteiligten, über die Zusammensetzung der entscheidenden Senate, über die Einholung von gutachtlichen Stellungnahmen in Fragen des Bekenntnisses und über das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht getroffen werden.

(2) Die Verträge sind im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

#### § 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.\*

\*) Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Verfahrensordnung) vom 14. Februar 1978 ABL. Bd. V S. 23).

**Verleihung des Stipendiums Harmsianum**

Kiel, den 22. März 1979

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1979 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1979 4 000,— DM.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. Mai 1979 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 30014 — E I/E 1

**50. Studienkurs in Pullach, 26. September bis 26. Oktober 1979**  
„Kritischer Rationalismus — Ideologiekritik — Fundamentaltheologie — Glaube“

Hiermit weisen wir auf den 50. Studienkurs im Prediger- und Studienseminar der VELKD in Pullach hin. Zu dem Thema schreibt der Rektor des Seminars: „Das Stichwort ‚Wissenschaftstheorie‘ ist in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion zurückgetreten. Dennoch bestimmen die dort zutagegetretenen Positionen weiterhin das geistige Klima. Insbesondere verdient der kritische Rationalismus weiterhin hohe Aufmerksamkeit, da er einerseits Kritik an den Ideologien übt, aber andererseits in Gefahr steht, ein verengtes Wirklichkeitsverständnis ideologisch absolut zu setzen. Was hat die Theologie dazu zu sagen? Wo hat der Glaube seinen Ort angesichts einer ‚Ideologie der Pragmatiker‘?“

Aus dem Programm:

- Einführung in den gegenwärtigen Stand der Theoriediskussion aus theologischer Sicht — Prof. Dr. Track, Neuen-dettelsau —
- Theologie- und Ideologiekritik — Prof. Dr. Herms, München —
- Entwurf einer Theorie der Theologie als einer empirischen Wissenschaft — Prof. Dr. Kehrer, Tübingen —
- Ideologiekritik und Positivismus -Streit — Prof. Dr. Kehrer —
- Funktion der Theorie in den Naturwissenschaften und in den Textwissenschaften — Prof. Dr. Grewendorf, Berlin —

- Krise und Kritik der spekulativen Philosophie — Prof. Dr. Hochkeppel
- Ethische Probleme des kritischen Rationalismus; die Begründbarkeit ethischer Normen — Frau Prof. Dr. Pawlowska, Lodz —
- Fundamentaltheologische Positionen in historischer und aktueller Perspektive — Dr. Sparrn, Göttingen —
- Die Theorie-Diskussion aus der Perspektive der praktischen Theologie — Pastor Dr. Nörenberg, Lübeck —
- Text und Empirie als Doppelbestimmung des Glaubens — Rektor Dr. Sperl —
- Theologie als Theorie: Rekonstruktion der Glaubensgewißheit? — Ass. Dr. Werbick, München —
- Studientage zu den einzelnen Themen.

Aus der NEK können sechs Teilnehmer benannt werden, wir bitten um Anmeldung bis zum 1. Juli 1979 an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E.

Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer werden von der Vereinigten Kirche getragen. Das Nordelbische Kirchenamt ersetzt die Fahrkosten (Bundesbahn 2. Klasse).

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
S o n t a g

Az.: 30069 — E II

**„Theologie der Religionen“**

Hiermit weisen wir auf eine Arbeitstagung zum Thema „Theologie der Religionen“ hin, die die Arbeitsgemeinschaft lutherische Konferenzen und Konvente vom 1.—3. Oktober 1979 im Lutherheim Springe/Deister anbietet.

Aus dem Programm:

- Referate von Prof. Dr. Ratschow/Marburg
- Der Umgang mit außerchristlicher Religion und Neureligionen
- „Grundlegende Fragen“
- Arbeitsgruppen

Kosten: 64,— DM zuzüglich Fahrt.

Aus Fortbildungsmitteln der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche kann ein Zuschuß gegeben werden.

Anmeldung: bis 27. August 1979 an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
S o n t a g

Az.: 30077 — E II

**Plattdüütsch Sünndag 1979**

Der „Plattdüütsch Sünndag“ am 1. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. Juni 1979, fällt in diesem Jahr mit dem Kirchentag in Nürnberg zusammen. Daher schlägt der Arbeitskrink „Platt-

düütsch in de Kark“ als Thema „Wat ok morgen höllt“ vor und empfiehlt als Predigttext Epheser 4, 2 b — 6 neben dem für den 1. Sonntag nach Trinitatis vorgesehenen Predigttext Lukas 16, 19—31.

Lesepredigten zum Plattdüütsch Sünndag 1979 können vom 20. Mai an bei Pastor Klaus Jürgen Thies, Westerheese 17, 2054 Geesthacht, angefordert werden.

#### Abrechnung von Heizkosten für fernwärmebeheizte Dienstwohnungen

Kiel, den 2 April 1979

Der folgende, in der Sitzung des Nordelbischen Kirchenamtes am 20. März 1979 nach § 23 Kirchenbesoldungsgesetz gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgegeben:

Gemäß § 26 Abs. 8 c) der Dienstwohnungsvorschriften in Verbindung mit § 23 Kirchenbesoldungsgesetz wird bestimmt, daß bei fernwärmebeheizten Dienstwohnungen für die Heizperiode 1978/79 im gesamten Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ausnahmsweise je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume auch nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 30 kg (= 35,93 l) angenommene Verbrauchsmenge Heizöl EL abgerechnet werden kann.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 35502 — DI / D 3

#### Fürbitte für die 1. Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. bis 18. Mai 1979 in Berlin

Kiel, den 2. April 1979

Die konstituierende Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet vom 13. bis 18. Mai 1979 in Berlin statt.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 13. Mai 1979, der Tagung fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 381/79

#### Stellvertreter des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck

Kiel, den 4. April 1979

Herr Propst Dr. Hauschildt, Neumünster, wurde vom Sprengelbeirat am 21. März 1979 zum ständigen Vertreter des Bischofs für Holstein-Lübeck gewählt.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 479/79

#### Urlaub der Bischöfe

Kiel, den 2. April 1979

Die Bischöfe der NEK nehmen wie folgt Urlaub:

Bischof D. Dr. Wölber, Sprengel Hamburg,

vom 1. Mai 1979 bis 23. Mai 1979 und

vom 29. August 1979 bis 20. September 1979

Bischof Stoll, Sprengel Schleswig,

vom 8. August 1979 bis 14. September 1979

Bischof Dr. Hübner, Sprengel Holstein-Lübeck,

vom 2. Juli 1979 bis 10. August 1979

Die Vertretung übernehmen die in den Sprengeln gewählten Vertreter:

Hamburg — Propst Mondry

Schleswig — Propst Dr. Sievers

Holstein-Lübeck — Propst Dr. Hauschildt

Als Vorsitzender der Kirchenleitung wird der Unterzeichnete von Bischof Stoll, Schleswig, vertreten.

Die für die Sprengelbischöfe bestimmte Post ist an die Dienstanschriften zu richten, für Bischof Dr. Hübner nach Kiel. Alle Post für den Vorsitzenden der Kirchenleitung ist an das Büro der Kirchenleitung in Kiel, Dänische Straße 21—35, zu richten.

Dr. Fr. Hübner

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL-Nr.: 158/79

#### Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1979

Kiel, den 5. April 1979

##### 1. Am 20. Mai 1979 (Rogate) für das Nordelbische Missionszentrum

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tanzania gehört zu den am schnellsten wachsenden Kirchen Afrikas. Zwar sind die Christen zahlenmäßig noch immer eine Minderheit, aber sie packen zuversichtlich neue Aufgaben an. Durch Haus-zu-Haus-Evangelisation tragen Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiter die frohe Botschaft in ihrer Umgebung weiter. Christen, die als Regierungsangestellte in Gebiete versetzt werden, in denen es noch keine Kirche gibt, gründen neue Gemeinden. Selbst über die Grenzen des eigenen Landes hinaus hat sich die Lutherische Kirche von Tanzania nach Zaire, Burundi und Mozambique rufen lassen. Sie lädt unsere Nordelbische Kirche und ihre Gemeinden ein, ihr weiterhin bei den großen Aufgaben der Mission, des Gemeindeaufbaus und einer gesellschaftsbezogenen Diakonie zu helfen. Die Mission ist gemeinsame Sache der weltweiten Kirche!

##### 2. Am 27. Mai 1979 (Exaudi) für die Mütterarbeit (Nordelbisches Diakonisches Werk, Frauenwerk)

„Mütterarbeit“ ist eigentlich ein zu allgemeines Stichwort für die Hilfe, die mit diesem Geld geleistet werden soll: Es geht um schnelle und unbürokratische Hilfe in oft aus-

weglosen Situationen, wenn z. B. mißhandelte Frauen (oft mit ihren Kindern) buchstäblich über Nacht vor der Brutalität ihrer Männer fliehen müssen.

In einigen Orten Nordelbiens gibt es für solche Frauen Häuser, in denen sie sofort Aufnahme finden können. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich gegenseitig bei der Klärung ihrer bedrohlichen Lage zu unterstützen oder sich mit ihren Kindern für längere Zeit zu Wohngemeinschaften zusammenzuschließen, um beim Aufbau einer neuen Existenz nicht ganz allein zu stehen.

Diakonische Ämter und Frauenwerke sind z. T. an der Errichtung und Unterstützung solcher Häuser beteiligt.

Ebenso unbürokratisch und schnell versucht der ‚Waldhof‘ bei Kiel Frauen zu helfen, die ein Kind erwarten, es aber nicht in gesicherten Verhältnissen zur Welt bringen können. Auch hier wird versucht, den Start in eine geregelte Zukunft finden zu helfen.

Das Diakonische Werk schließlich bietet Urlaubsmöglichkeiten an für Familien und alleinstehende Mütter, die mit ihren Kindern in sozial besonders belasteten Verhältnissen leben und aus eigener Kraft keine Erholungsmöglichkeit finden würden. Neben der Erholung geht es in diesen Feriengemeinschaften auch um den Austausch über Fragen der allgemeinen Lebenshilfe und der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme. Pädagogische Fragen stehen dabei immer wieder im Vordergrund.

Einrichtungen solcher spontanen Hilfe sind auf spontane Gaben der Gemeinden angewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich:

Az.: 8160 — T I/T 2

### Jahrestagung der Gemeindehelfer/innen

Hiermit weisen wir auf die Jahrestagung der Gemeindehelfer/innen hin. Sie findet vom 14.—17. Mai 1979 in der Ev. Akademie in Bad Segeberg statt.

Das Thema „Umgang mit der Bibel“ wird in Referaten und Gruppenarbeit in folgender Weise entfaltet:

- „Verschiedene Methoden der Bibelarbeit“ (mehrere Referenten)
- „Erfahrung als Bedingung theologischer Erkenntnis“ (Dr. H. C. Knuth)
- „Die Bedeutung der Historisch-Kritischen Methode für die Bibelarbeit — dargestellt am Beispiel der Seligpreisungen“ — (Prof. Dr. C.-H. Hunzinger)

Im Rahmen des Abendmahlgottesdienstes werden zwei Gemeindehelfer/innen eingesegnet.

Am 17. Mai findet die Jahrestagung ihre Fortsetzung in dem Religionspädagogischen Arbeitstag mit dem Thema: „Leben — wozu? Erziehen — wozu? (Prof. Dr. H. B. Kaufmann).“

Die Jahrestagung wird geleitet von Frau Helga Gotthardt, der Nordelbischen Beauftragten für Gemeindehelfer/innen, und Herrn Pastor Klaus Juhl, Studienleiter in der Akademie. Kosten entstehen den Teilnehmern außer einem Unkostenbeitrag für einen Ausflug nach Lübeck (20 DM) nicht. Die entsen-

denden Stellen werden um die Übernahme der Fahrtkosten gebeten.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S o n t a g

Az.: 30074 — E II

### Schrifttum

Dieter und Christa Schoeneich, Das Leben suchen. Chancen für junge Menschen Glauben zu verstehen. 80 Seiten. Quell-Verlag, DM 7,80.

Dieter und Christa Schoeneich haben aus eigener Lebens-erfahrung heraus ein Buch für „Tobias, Martin und Andreas“ geschrieben, um ihnen aufzuschreiben, was ihnen an „Wünschen und Hoffnungen . . . durch den Kopf geht“. Herausgekommen ist dabei ein Buch zur persönlichen Besinnung, an dem auch ältere Menschen Freude haben werden.

Der harte Kern der biblischen Botschaft ist so gesagt, daß man sich nicht an der Schale die Zähne ausbeißt. Die Verfasser machen den Versuch, das Evangelium in das Leben der Herauswachsenden hineinzuerzählen: Lebenschancen finden neue Dimensionen. Das Buch eignet sich für Jugendliche, die vom Glauben an Gott etwas mehr wissen und erleben wollen als der Unterricht anbietet.

Az.: 42601 — E I

### Arbeitshilfe — Mission in Zaire

Kiel, den 30. März 1979

Das Nordelbische Missionszentrum bittet uns um die Veröffentlichung des folgenden Textes:

Dia-Serie „Mission in Zaire“

NMZ übernimmt neue Aufgaben in Shaba — bestehend aus:

6 Farbdias

Einführungen und Bildtexten

Zusatzmaterial

Diese Dia-Serie vermittelt einen Einblick in die neuen Aufgaben, die in Zaire gelöst werden müssen.

Die ELCT hat das NMZ eingeladen, ihr gemeinsam mit der Finnischen Missionsgesellschaft und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern bei der Missionsarbeit in Zaire (in der früheren Republik Kongo) zu helfen.

Die Dias gewähren einen ersten Eindruck vom Leben dieser luth. Christen in Zaire.

Als ausführliches Hintergrundmaterial liegt das Arbeitsheft „Zaire — Texte und Fragen“ bei; außerdem ist nicht eine Statistik angefügt über die ev.-luth. Gemeinschaft in Ost-Zaire.

Die Dia-Serie ist erhältlich beim Nordelbischen Missionszentrum, Postfach 520 307, 2000 Hamburg 52; der Preis beträgt DM 8,—.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. W a a c k

Az.: 5028 — 2 — W 4

**Berichtigung**

Kiel, den 26. März 1979

Betr.: Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK, Stück 12/1978 vom 15. Juni 1978;

hier: Versicherungen

Auf Seite 176 unter 4. „Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten“ erhält der viertletzte Absatz, der mit „Alle Personen, die . . . zu melden.“ beginnt, folgende Fassung:

„Alle Personen, die durch das neue, oben erwähnte Gesetz erfaßt sind, genießen auch Versicherungsschutz im Rahmen des Sammel-Unfall-Versicherungsvertrages der NEK, d. h. diese Unfälle sind sowohl der zuständigen Ausführungsbehörde wie auch der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH zu melden.“

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 8533 — H I / K H

**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde **Bordesholm-Brügge** im Kirchenkreis Neumünster wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge hat drei Pfarrstellen mit drei Kirchen und umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge (Christuskirche) zählt etwa 4 000 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist die Christuskirche, die sich innerhalb eines gut ausgebauten Gemeindezentrums befindet. Dazu gehören großzügige Gemeinderäume, ein Jugendzentrum, ein Kindergarten und ein geräumiges, neues Pastorat. Weitere überbezirkliche Einrichtungen sind vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien in Kiel und Neumünster durch gute Verkehrsbedingungen zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bahnhofstr. 60, 2352 Bordesholm. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kamper, Wildhofstr. 7, 2352 Bordesholm, Tel. 0 43 22/27 65, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 20 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bordesholm-Brügge (2) — P II / P 3

\*

In der Epiphaniengemeinde **Hamburg** im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt 6 km vom Stadtzentrum entfernt, verkehrsgünstig in Stadtparknähe. Von den rd. 5 700 Gemeindegliedern gehört ein großer Prozentsatz zur älteren Generation. Sie bilden in guter Aufgeschlossenheit den treuen Stamm des Gemeindelebens. Ein Altenheim und eine Altentagesstätte sind

u. a. Schwerpunkte in der Altenarbeit. Inzwischen wächst der Anteil junger Familien. Das Kindertagesheim mit der Möglichkeit, die Eltern anzusprechen, sowie Jugendarbeit, Familiengottesdienste u. ä. gehören insbesondere zum Aufgabenbereich der zu besetzenden Pfarrstelle. Wir wünschen uns im Kirchenvorstand und Mitarbeiterkreis eine junge Pastorin oder Pastor mit Freude am gemeinsamen Planen und Arbeiten. Die Gemeinde braucht einen Menschen, der fähig ist zur Seelsorge.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Großheidestraße 42, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lüders, Großheidestraße 42, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/27 83 08, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Epiphaniengemeinde Hamburg (2) — P I / P 3

\*

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde **Kiel-Elmschenhagen** im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 10 000 Einwohnern und ca. 7 500 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die neugotische Maria-Magdalenen-Kirche. Kirche, Gemeindehaus, Pastorat im Kirchenzentrum in ruhiger Lage. Sämtliche Schulen in Elmschenhagen. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt den alten Ortskern Elmschenhagens und die Vororte Wellsee und Rönne. Das großzügige, moderne Gemeindehaus ist Treffpunkt einer Vielzahl und sehr unterschiedlich orientierter Gemeindegruppen. Ein sehr aktiver Mitarbeiterkreis und ein Kreis neben- und ehrenamtlicher Helfer freut sich auf einen Pastor, der sie zusammenführt, mitdenkt und anregt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Im Dorfe 5, 2300 Kiel-Elmschenhagen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Beek, Petersilienweg 21, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/71 32 45, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (2) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Münsterdorf** im Kirchenkreis Münsterdorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde Münsterdorf hat ca. 8 200 Gemeindeglieder und zwei Predigtstellen. Die erste Pfarrstelle umfaßt die Orte Münsterdorf, Dägeling und Breitenburg mit ca. 3 650 Gemeindegliedern. Die Kirche, das Gemeindehaus und das Pastorat befinden sich in Münsterdorf, 4 km von der

Kreisstadt Itzehoe entfernt. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor und Seelsorger, der auf Bibel und Bekenntnis gegründet das zentrale Anliegen hat, Menschen zu Jesus Christus zu führen. Für die Sammlung der Gemeinde im Gottesdienst und den Aufbau einer lebendigen Gemeindegemeinschaft sind besondere Einsatzbereitschaft und die Zusammenarbeit mit dem Pastor der zweiten Pfarrstelle und den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Autzen, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide, 0 48 21/8 41 59, Graf von Rantzau, 2210 Breitenburg, Tel. 0 48 28/10 71, und Propst Gerber, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Münsterdorf (1) — P. II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde M ü r w i k im Kirchenkreis Flensburg ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Mürwik hat bei vier Pfarrstellen ca. 16 000 Gemeindeglieder aus den verschiedenen sozialen Bereichen. Kirche (1958 erbaut), zwei Gemeindehäuser, Kindergarten und Mitarbeiterwohnhaus vorhanden. Alle Formen der Gemeindegemeinschaft werden durchgeführt. Die Gemeindegemeinschaft wird von einer großen Zahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter getragen. Von dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, in enger Zusammenarbeit mit den drei Kollegen und allen anderen Mitarbeitern das Leben in der Gemeinde mitzugestalten und dabei seine besonderen Gaben und Neigungen einzubringen. Eine besondere Vorliebe für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder die Verwaltung wäre wünschenswert. Unmittelbar an der Flensburger Förde gelegen umfaßt dieser Bezirk die schönste Wohngegend der Grenzstadt Flensburg. Sämtliche Schularten sind in der Gemeinde zu finden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Fördestraße 14, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Graf zu Lynar, Fördestraße 14, 2390 Flensburg, Tel. 0461/3 76 75, Möbius, Fördestraße 6, 2390 Flensburg, Tel. 0461/3 70 55, Welsch, Fruerlundhof 33, 2390 Flensburg, Tel. 0461/3 36 36, sowie Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (4) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde N o r t o r f im Kirchenkreis Rendsburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Nortorf umfaßt 4 Pfarrstellen bei ca. 12 400 Gemeindegliedern. Alle Pfarrbezirke haben etwa die gleiche Gemeindegliederzahl und bestehen jeweils aus einigen

Dörfern und einem Bereich der Stadt Nortorf. Außer der Kirche in Nortorf ist in je einem Dorf pro Pfarrbezirk eine Kapelle. In Nortorf befindet sich außerdem ein großes Gemeindezentrum, ein Kindergarten und eine Schwestern- bzw. Sozialstation. Ein gut renoviertes Pastorat bei der Kirche sowie eine Dienstwohnung bis zur Fertigstellung eines Pastorates sind vorhanden. Auf Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit wird besonderer Wert gelegt. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, höhere Schulen in Rendsburg und Neumünster gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hohenwestedter Straße 22, 2353 Nortorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schulz-Ankermann, Hohenwestedter Straße 22, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92/33 26, und Propst Jochims, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (3) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde N o r t o r f im Kirchenkreis Rendsburg ist die 4. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Nortorf umfaßt 4 Pfarrstellen bei ca. 12 400 Gemeindegliedern. Alle Pfarrbezirke haben etwa die gleiche Gemeindegliederzahl und bestehen jeweils aus einigen Dörfern und einem Bereich der Stadt Nortorf. Außer der Kirche in Nortorf ist in je einem Dorf pro Pfarrbezirk eine Kapelle. In Nortorf befindet sich außerdem ein großes Gemeindezentrum, ein Kindergarten und eine Schwestern- bzw. Sozialstation. Ein gut renoviertes Pastorat bei der Kirche sowie eine Dienstwohnung bis zur Fertigstellung eines Pastorates sind vorhanden. Auf Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit wird besonderer Wert gelegt. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, höhere Schulen in Rendsburg und Neumünster gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schulz-Ankermann, Hohenwestedter Straße 22, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92/33 26, und Propst Jochims, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (4) — P III / P 3

\*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde S t e i l s h o o p im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steilshoop ist ein großes Hamburger Neubaugebiet, das trotz vieler Probleme gute Chancen für den weiteren Aufbau und Ausbau kirchlicher Arbeit in einer offenen Situation bietet. Wir praktizieren vertrauensvolle Zusammenarbeit, wobei die Arbeit nach unterschiedlichen Schwerpunkten aufgliedert ist und im Zusammenwirken mit qualifizierten Mit-



arbeitern geschieht. Ein modernes Gemeindezentrum und ein Kinderhaus sowie ein Sozialzentrum des Kirchengemeindeverbandes Bramfeld mit Kindertagesheim, Diakoniestation und Psychologischer Beratungsstelle stehen zur Verfügung. Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin für den Schwerpunkt Kinder- und Familienarbeit, die ein wesentliches Engagement der Kirchengemeinde darstellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Gründgensstr. 28, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Elliesen-Kliefoth, Hoffmann und Wolter, Gründgensstr. 28, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/6 30 40 24, sowie Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (5) — P II / P 3

\*

Die zum 1. Januar 1979 errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Gymnasium in Glinde ist zum 1. August 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Dem Inhaber der Pfarrstelle obliegt der Religionsunterricht im Gymnasium in Glinde. Der Kirchenkreis Stormarn wird bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pröpste Hamann und Schröder, jeweils Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gymnasium in Glinde — P II / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen sucht für ihren Bezirk II zum nächstmöglichen Termin einen

**D i a k o n .**

Der Bezirk II umfaßt die Ortsteile Schilksee und Strande und soll mit seinen etwa 4 700 Gemeindegliedern demnächst selbständig werden.

Das Aufgabengebiet umfaßt: Jugendarbeit, Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Kindergottesdienst. Bei Neigung kann auch das Organistenamt übernommen werden.

Vergütung nach KAT.

Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung durch den Kirchenvorstand.

Bewerbungen sind zu richten an

Herrn  
Pastor Jegodzinski  
Ankerplatz 1

2300 Kiel 17  
Telefon: 04 31 / 39 20 33,

der auch Auskünfte erteilt.

Az.: 30 — Dänischenhagen — E I/E 1

\*

Die St. Nikolaikirche, Hamburg-Moorfleet, sucht ab sofort  
**e i n e n D i a k o n .**

Schwerpunkte: Alten-, Jugend- und Sozialarbeit.

Die Kirchengemeinde Moorfleet hat etwa 1 800 Gemeindeglieder. Zur Zusammenarbeit stehen ein Pastor, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und ein aufgeschlossener Kirchenvorstand zur Verfügung. Ein Gemeindehaus ist vorhanden. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilt Pastor Rolf du Maire, Tel. 0 40 / 78 75 29 oder 0 40 / 41 71 96.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Nikolaigemeinde, Hamburg-Moorfleet, Moorfleeter Kirchenweg 64, 2000 Hamburg 74.

Az.: 30 St. Nikolai Moorfleet — E I/E 1

\*

Der Kirchenkreis Husum-Bredstedt sucht ab sofort für die Kinder- und Jugendarbeit einer Region

**e i n e / n G e m e i n d e h e l f e r / i n o d e r D i a k o n / i n**  
(pädagogische/n Mitarbeiter/in mit religionspädagogischer Ausbildung und Praxiserfahrung).

Aufgaben: Leitung der verschiedenen Gruppen, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen, Mitarbeitern der Nachbarregion und dem Kirchenkreisjugendwart.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Husum, zu Hd. Herrn Propst Alsen, 2250 Husum, Schobüller Str. 36.

Az.: 30 Kirchenkreis Husum-Bredstedt — E I/E 1

\*

Schleswig an der Schlei  
Die

**B - K i r c h e n m u s i k e r s t e l l e**

an der St. Paulus-Kirche in Schleswig ist neu zu besetzen.

Die St. Paulus-Kirche gehört der Domgemeinde Schleswig an. Neben der gesamten kirchenmusikalischen Arbeit in dem eigen geprägten St. Paulus-Bezirk (Schwerpunkt: jede Art von Musizieren mit Kindern) erwarten den (die) Kirchenmusiker(in) vielfältige Betätigungsmöglichkeiten innerhalb der Gesamtgemeinde: Weiterführung des Bläserchores mit Übungschor und Anfängergruppen, evtl. Gelegenheit zur Beteiligung an der gottesdienstlichen und konzertanten Musik im Dom, in Ab-

stimmung und Zusammenarbeit mit dem dort tätigen KMD, u. a. m. Außerdem sind Querverbindungen zur Kreismusikschule Schleswig gut möglich.

Die St. Paulus-Kirche besitzt eine zweimanualige Kleucker-Orgel, an weiteren Instrumenten sind vorhanden: Klavier, Sperrhake-Cembalo, Orff-Instrumentarium, Blockflöten, weitgehend neue Blechblasinstrumente.

Die Stadt Schleswig hat ein reges kulturelles Leben, sie besitzt alle Schularten und ist in landschaftlich besonders reizvoller Lage gelegen.

Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des KAT. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erbeten an den Kirchenvorstand der Domgemeinde, z. H. Herrn Pastor Körber, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig. Auskünfte erteilt KMD Karl Helmut Herrmann, Süderdomstraße 11, 2380 Schleswig (Telefon: 0 46 21 / 2 55 40).

Az.: 10 — Schleswig — Dom T I / T 5

## Personalien

### Amtszeitverlängerung:

Für Pastor Eberhard von Dessien als Theologischer Referent im Nahost- und Heimat-Referat Holstein-Süd des Nordelbischen Missionszentrums um 3 Jahre über den 31. Juli 1979 hinaus.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1979 auf die Dauer von 5 Jahren die Berufung des Pastors Dr. Georg Klinzing, bisher in Hannover, in das Amt eines Theologischen Referenten der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt der Stiftung „Das Rauhe Haus“;

mit Wirkung vom 1. April 1979 die Wahl des Pastors Wilhelm Meinberg, bisher in Stelle-Ashausen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. April 1979 die Wahl des Pastors Joachim Steingraber, bisher in Brokstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Erhard Leiner, z. Z. in Schwesing, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Kurt Triebel, z. Z. in Einfeld, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Hans-Werner Waldow, z. Z. in Lübeck, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 15. Mai 1979 die Wahl des Pastors Erich Kah, bisher in Großenwiehe, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantau.

### Berufen:

Der Militärfarrer Klaus Beschorner, Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1979 zum Pastor der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Altona (Änderung der Bekanntmachung — Personalien — im Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 315);

mit Wirkung vom 1. 5. 1979 der Pastor Holger Hammerich, bisher in Neumünster, als Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten im Nordelbischen Kirchenamt — Dezernat Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen —;

mit Wirkung vom 1. August 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Geiko Müller-Fahrenholz, bisher in Genf/Schweiz, in das Amt des Direktors der Evangelischen Akademie Nordelbien — Tagungsstätte Bad Segeberg —.

### Eingeführt:

Am 25. März 1979 der Pastor Klaus Jürgen Horn als Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen und gleichzeitig als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 29. März 1979 der Propst Karlheinz Stoll als Bischof für den Sprengel Schleswig.

### Beauftragt:

Mit der Wahrnehmung der wissenschaftlichen Beratung und Betreuung von Forschungsvorhaben zur Kirchengeschichte Hamburgs sowie mit der Förderung der hamburgischen Kirchengeschichtspflege hat die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche Herrn Archivdirektor Dr. Peter Gabrielson vom Staatsarchiv Hamburg mit Wirkung vom 1. Februar 1979 beauftragt;

mit Wirkung vom 1. April 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen, der Pastor Jochen Sievers;

mit Wirkung vom 1. April 1979 der Pastor Hartmut Wiede, z. Z. in Halstenbek, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Altona — Bezirk Mitte —.

### Ausgeschieden:

Mit Wirkung vom 20. März 1979 der Pastor Dr. Paul Schulz, bisher in Hamburg, gemäß § 100 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. 11. 1978 unter Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**